

Abwägungstabelle | 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winnemark für den Bereich Hof Böllermaas | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: M1028	Details	
eingereicht am: 09.12.2024	Institution:	Amt Schlei-Ostsee Bauen und Umwelt Annika Levien
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Muss überprüft werden
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die beteiligte Nachbargemeinde Karby hat keine Bedenken oder Anregungen zu dieser Bauleitplanung vorzubringen.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: M1026	Details	
eingereicht am: 06.12.2024	Institution:	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Städtebau – Ortsplanung – Städtebaurecht Michael Fugmann
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Abgelehnt
	Dokument:	Gesamtstellungnahme
	Stellungnahme als Anhang:	2024_12_06_Bauleitplanung.pdf

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25.10.2024 informieren Sie über o.g. Bauleitplanungen.

Im Nachgang zu der bereits erfolgten Stellungnahme der Landesplanung vom 04.10.2023 wird aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

- 1. Aus der Begründung geht nicht eindeutig hervor, ob sich im Geltungsbereich noch ein aktiver landwirtschaftlicher Betrieb befindet. Dies sollte klar dargelegt werden. Während die Festsetzungen des Bebauungsplans-Entwurfes lediglich Lohn- und Tiefbauunternehmen für zulässig erklären, finden sich in der Begründung vielfach Hinweise auf einen landwirtschaftlichen Betrieb. Insofern weise ich darauf hin, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans zukünftig eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zulässig wäre.

Ohne einen landwirtschaftlichen Betrieb wäre auch ein „Altenteilerhaus (vgl. Begründung Seite 3, Planungsanlass) weder nach § 35 BauGB noch nach den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans zulässig.

- 2. Aufgrund der abgesetzten Außenbereichslage stellt das Plangebiet keinen Standort für eine allgemeine Wohnnutzung dar. Die Wohnnutzung ist daher auf das betrieblich erforderliche Maß zu beschränken (z.B. für Betriebsleitung). Weitere Wohnungen (z. B. für Mitarbeitende, Verwandtschaft der Betriebsleitung) sind grundsätzlich außerhalb des Betriebsstandortes und möglichst in der Ortslage unterzubringen. In Gewerbegebieten ist allgemeine Wohnnutzung nicht zulässig. Das hier geplante Sondergebiet ist in der Charakteristik einem Gewerbegebiet gleichzustellen, so dass dieser Ausschluss allgemeiner Wohnnutzung übertragbar ist. Hintergrund ist, dass eine allgemeine wohnbauliche Nutzung zu Einschränkungen der gewerblichen Nutzung führt.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1: Der Aussage, dass aus der Begründung nicht eindeutig hervorgeht, dass sich dort noch ein aktiver landwirtschaftlicher Betrieb befindet, wird widersprochen. Der Sachverhalt, dass dieser vorhanden ist und auch weiterbetrieben werden soll, ist in unterschiedlichen Kapiteln der Begründung beschrieben. Auch in den textlichen Festsetzungen zum VB-Plan wird auf landwirtschaftliche

Nutzung Bezug genommen und diese ermöglicht. Zur unzweifelhaften Klarstellung wird die Gebietsbezeichnung des Sonstigen Sondergebietes um den Begriff Landwirtschaft ergänzt und die textlichen Festsetzungen entsprechend angepasst. Die gegebenen Hinweise werden insofern beachtet.

Zu 2: Die Wohnnutzung ist auf das betrieblich erforderliche Maß beschränkt. Die Stellungnahme des Referates basierte auf einem älteren Planungsstand. Nach Vorliegen der aktuellen Fassung wurde der Hinweis gegeben, dass die genannten Belange hinsichtlich der ausschließlich betriebsbezogenen Wohnnutzungen berücksichtigt wurden. Weiter Änderungen sind nicht erforderlich.

Zu 3: Allgemeine Wohnnutzungen sind nicht vorgesehen. Insofern sind weitergehende Erläuterungen nicht erforderlich.

Zu 4: Hierzu wird auf die Ausführungen der Gemeinde zur Standortalternativenprüfung verwiesen, deren Ergebnisse eindeutig belegen, dass besser geeignete Standorte innerhalb des Gemeindegebietes sowie der näheren, räumlich sinnvollen Umgebung zur Verfügung stehen. Hieran wird festgehalten. In den Ausführungen wird darüber hinaus weitergehend dargestellt, dass der Bestandsstandort auch auf Grund der bestehenden Synergieeffekte zwischen der bestehenden Landwirtschaft und dem landwirtschaftlichen Lohnunternehmen, was sich in dieser Form an anderen Standorten nicht darstellbar wäre, besonders geeignet ist. Auch die insbesondere von der Landwirtschaft und dem Lohnunternehmen auch in der sensiblen Nachtzeit ausgehenden Lärmemissionen spielen eine große Rolle bei der Standortwahl und sprechen für den vorliegenden Standort. Die Begründung wird um entsprechende Ausführungen ergänzt.

Zu 5: Der Umweltbericht ist als Kapitel 12 Teil der Begründung und nicht Anlage zur Begründung.

- 3. Soweit allgemeine Wohnnutzung am Standort bereits genehmigt vorliegt, ist die Verträglichkeit der geplanten gewerblichen Nutzung mit dieser in den Planunterlagen zu belegen. Hierbei wäre der Schutzanspruch von Wohnnutzung zugrunde zu legen. Sollte ggf. vorhandene und genehmigte allgemeine Wohnnutzung zukünftig nicht mehr zulässig sein (und auf den Bestandsschutz reduziert werden), sollten hierzu Ausführungen in der Begründung aufgenommen werden.
- 4. Auf die mit Stellungnahme vom 04.10.2023 gegebenen Hinweise wird erneut verwiesen. Aus städtebaulicher Sicht wird der gewählte abgesetzte Standort weiterhin sehr kritisch gesehen. Die Ausführungen zur Standortbegründung für den Hof Böllmaas werden zur Kenntnis genommen. Die planungsrechtlich erstmalige Zulassung einer gewerblichen Nutzung und die vorgesehene Neubebauung stellen eine städtebaulich unerwünschte Verfestigung und Erweiterung eines Siedlungssplitters dar und lassen damit einhergehend die Entwicklung unorganischer Siedlungsstrukturen sowie die Zersiedelung des Außenbereichs erwarten. Der Außenbereich ist grundsätzlich von Bebauung freizuhalten und für die privilegierten Nutzungsarten vorgesehen. Die Planung begründet weiterhin einen neuen, gewerblichen Ansatz im Außenbereich, der sich nicht in räumlicher Nähe zu bestehenden Gewerbestandorten und ohne jeglichen Siedlungszusammenhang befindet.
- 5. In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens u. a. nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes in einem Umweltbericht darzulegen (§ 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB). Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a Satz 3 BauGB). Seiner Funktion als einer der zentralen Teile der Begründung kann der Umweltbericht nur dann nachkommen, wenn er in die Begründung rechtsformal integriert ist. Ein Beifügen als „bloße Anlage würde dieser Bedeutung, die durch das Postulat, das im Umweltbericht beschriebene Ergebnis der Umweltprüfung sei in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a Satz 2 BauGB), betont wird, nicht gerecht werden. Der Umweltbericht ist daher in die Begründung zu integrieren (zwischen Überschrift „Begründung und der Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters) und entsprechend der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB zur Vermeidung eines beachtlichen Verfahrensmangels zu gliedern.
- 6. XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse. Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen.

Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor. Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: www.itvsh.de/xplanung/

Aus verfahrensökonomischen Gründen ist zur Durchführung der Verfahrensschritte der Umweltbericht mit eigenem Inhaltsverzeichnis Bestandteil der Begründung. Mit Abschluss des Verfahrens wird der Umweltbericht vollständig in die Begründung integriert. Den rechtlichen und formalen Anforderungen wird damit entsprochen.

Zu 6: Die Planung wird im XPlanung-Format erstellt und der Hinweis insofern beachtet.

Mit freundlichen Grüßen
Michael Fugmann

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 52 -
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
-IV 525-
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Nr.: M1025	Details	
eingereicht am: 05.12.2024	Institution:	Amt Schlei-Ostsee Bauen und Umwelt Annika Levien
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Muss überprüft werden
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die beteiligte Nachbargemeinde Dörphof hat keine Bedenken oder Anregungen zu dieser Bauleitplanung vorzubringen.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: M1024	Details	
eingereicht am: 02.12.2024	Institution:	Amt Schlei-Ostsee Bauen und Umwelt Annika Levien
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Muss überprüft werden
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die beteiligte Nachbargemeinde Thumbby hat keine Bedenken oder Anregungen zu dieser Bauleitplanung vorzubringen.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: 1022	Details	
eingereicht am: 29.11.2024	Institution:	LLnL SH BOB SH Bauleitplanung Tanja Wagenknecht
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Fehlanzeige

Stellungnahme

Az.: UV-98208/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winnemark berührt keine Flächen, die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegen. Forstbehördliche Belange sind aktuell nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Tanja Wagenknecht

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL)
Untere Forstbehörde
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Memellandstraße 15
24537 Neumünster

T +49 4321 5592-205
F +49 4321 5592-290

Tanja.Wagenknecht@lndsh.de
poststelle@lndsh.de-mail.de
Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Schleswig-Holstein – beBPo (§ 6 ERVV)
www.schleswig-holstein.de/LLNL

Nr.: 1020	Details	
eingereicht am: 29.11.2024	Institution:	Industrie- und Handelskammer zu Kiel Industrie- und Handelskammer zu Kiel Sabine Schulz
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Fehlanzeige

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Ulrich,
wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben. Wir begrüßen die Planungen in der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Winnemark. Wir haben keine Anmerkungen oder Hinweise.
Viele Grüße
Sabine Schulz

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: M1027	Details	
eingereicht am: 29.11.2024	Institution:	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein / AG-29 Keine Abteilung AG29
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Abgelehnt
	Dokument:	Gesamtstellungnahme
	Stellungnahme als Anhang:	2024_11_29_AG29.pdf

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände haben keine grundlegenden Bedenken und stimmen hiermit der Planung grundsätzlich zu.
Wir möchten folgende Hinweise geben.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Zu 1: Eine entsprechende Regelung ist in der Planung bereits enthalten. Weitergehende Maßnahmen werden daher nicht erforderlich.
Zu 2: In dem Teilgebiet 1 sind die ebenerdigen Stellplatzflächen und deren Zufahrten in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Innerhalb des Betriebsgrundstückes ist eine wasserdurchlässige Bauweise auf Grund der betrieblichen Anforderungen nicht umsetzbar. Der Anregung kann insofern nur teilweise entsprochen werden.
Zu 3: Innerhalb des Betriebsgrundstückes ist die Errichtung von Gründächern nicht vorgesehen. Der Anregung wird insofern nicht gefolgt.

1. Die AG-29 bittet, folgende Ergänzung vorzunehmen:

Durch das 'Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften' wurde mit Artikel 1 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes - Nr. 13 der § 41a 'Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen' ergänzt. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

Daher ist folgende Festsetzung in den Text (Teil B) der Satzung aufzunehmen:
Für die Außenanlagen sind fledermaus- und insektenfreundliche Leuchtmittel mit ausschließlich warm-weißem Licht bis maximal 3.000 Kelvin und geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Beleuchtung ist in möglichst geringer Höhe anzubringen und nach unten abstrahlend auszurichten.

2. Bei Versiegelungen ist auf eine Nutzung von Rasengittersteinen, offenporige Pflastersteine usw. zu achten.

1. Zur Minimierung des Eingriffs durch die Versiegelung und als grünordnerische Gestaltungsmaßnahme sind die Dachflächen zu begrünen. Neben der Schaffung von Lebensräumen und der Regulierung des Regenwasserabflusses (schon mit einer Substratschicht von 4 bis 5 cm wird eine Pufferung des Regenwasserabflusses erreicht und wirkt sich positiv auf die Ableitung aus) erhöht sich zudem die Haltbarkeit bzw. Lebenserwartung der Dächer deutlich, weil die direkte Bewitterung und die Sonneneinstrahlung entfallen.

Freundliche Grüße
im Auftrag
gez. Achim Peschken

Nr.: 1011	Details	
eingereicht am: 20.11.2024	Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	SHNG Netzcenter Süderbrarup Netzcenter Süderbrarup Matthias Nagel Nein Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser **Merkblatt** „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com.
Auskunft über die von uns verlegten Leitungen bekommen Sie ab jetzt online in unserem Planauskunftsportal über unsere Website www.sh-netz.com.
Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen,

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Begründung wird um die gegebenen Hinweise ergänzt.

um spätere Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden.

Unsere Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Versorgungsleitungen wird nur erteilt, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Die Kosten der Schutzmaßnahmen haben - soweit nicht anders vereinbart - die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen.

Freundliche Grüße
Schleswig-Holstein Netz GmbH
Netzcenter Süderbrarup
i.A Matthias Nagel

Nr.: M1016	Details	
eingereicht am: 20.11.2024	Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument: Stellungnahme als Anhang:	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, Standort Rendsburg Straßenbetrieb Ole Rahn Abgelehnt Gesamtsternungnahme 2024_11_28_LBV.SH.pdf

Stellungnahme

Die Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung, werden mit der Bitte um Abgabe der Stellungnahme mit anliegendem Schreiben des Büros Guntram Blank vom 25.10.2024 überreicht. Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt:

Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken.

Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des LBV-SH liegen werden von der o. a. Bauleitplanung nicht betroffen.

Hinweis von der Stabstelle Baustellenkoordination:

Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordination des LBV-SH abzustimmen.

Die Abstimmung mit der Baustellenkoordination des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordination@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.

gez.
Rahn

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Begründung wird um die gegebenen Hinweise ergänzt.

Nr.: 1010	Details	
eingereicht am: 18.11.2024	Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH Kundenservice Holger Rohweder Nein Gesamtsternungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren ,
vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen hinsichtlich der geplanten 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winnemark, zu der wir folgende Anmerkung haben:
Die Satzung des Kreises Rendsburg/Eckernförde sieht eine Bereitstellung der Abfallbehälter am

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Straßenrand vor. Ein Befahren von Privatgrundstücken muss im Einzelfall geprüft werden und bedarf einer Zustimmung der Abfallwirtschaftsgesellschaft.

Freundliche Grüße aus Borgstedt
Holger Rohweder

Abfallwirtschaft

Rendsburg-Eckernförde GmbH

Borgstedtfelde 15
24794 Borgstedt
Fon: (0 43 31) 3 45-137
Fax: (0 43 31) 3 45-111
e-mail: H.Rohweder@awr.de
Internet: ¹

+++ [Facebook](#) +++ [Instagram](#) +++ [Youtube](#) +++

Sitz der Gesellschaft: Borgstedt, HRB 1246 Amtsgericht Kiel
Rechtsform der Gesellschaft: Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Steuer-Nr.: 15 293 06571
Geschäftsführer: Ralph Hohenschurz-Schmidt, Jochen Kybelka
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Hans-Jörg Lüth

¹ <http://www.awr.de>

Nr.: M1019	Details	
eingereicht am: 12.11.2024	Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument: Stellungnahme als Anhang:	Wasser- und Bodenverband Winnemark-Kopperby Frank Petersen Abgelehnt Gesamtstellungnahme 2024_11_12_WBV_Winnemark-Kopperby.pdf

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
Zu der oben genannten Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Hydraulische Drosselung:

Die Verbandsvorfluter des Wasser- und Bodenverbandes werden zunehmend durch kurzzeitige Spitzenabflussereignisse, verursacht durch den zunehmenden Versiegelungsgrad, belastet. Die Verbandsvorfluter können das gesammelte Regenwasser von zusätzlich versiegelten Flächen aufgrund der begrenzten hydraulischen Leistungsfähigkeit des Rohrleitungsnetzes nicht mehr aufnehmen. Daher ist bei jeder weiteren Versiegelung vor der Einleitung in den Verbandsvorfluter ein Regenrückhalt vorzusehen.

In der Regel wird für eine Anlage von vergleichbarer Größe eine Begrenzung des Volumenstromes auf 10 l/s gefordert. Da aus der näheren Vergangenheit bereits eine Einleitgenehmigung von 16 l/s vorliegt, wird der WaBoV diesem Volumenstrom zustimmen, nicht jedoch darüber hinaus gehen.

Diese Volumenstrombegrenzung ist durch einen druckunabhängiger Volumenstrom-begrenzer (z.B. „Hydroslide) sicher zu stellen.

Der Volumenstrom und der Notüberlauf sind mindestens für ein zehnjährliches Ereignis zu bemessen, d.h. der Notüberlauf darf statistisch maximal alle 10 Jahre einmal in Anspruch genommen werden.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Zur Planung wurde ein Konzept zur Regenwasserableitung sowie ein Nachweis nach A-RW 1 erarbeitet. Die Ergebnisse wurden in die Planung übernommen. Die vom Verband gegebenen Hinweise wurden bei der Planung beachtet.

Das Regenrückhaltebecken ist nach Fertigstellung in einer förmlichen Abnahme durch den Wasser- und Bodenverband abzunehmen. Dies ist in einem Abnahmeprotokoll zu dokumentieren.

Frank Petersen
(Verbandsvorsteher)

Nr.: M1018	Details	
eingereicht am: 12.11.2024	Institution:	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Frau Dietz
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Abgelehnt
	Dokument:	Gesamtstellungnahme
	Stellungnahme als Anhang:	2024_11_12_Bundeswehr.pdf

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Dietz

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: M1017	Details	
eingereicht am: 12.11.2024	Institution:	Landesamt für Energie Geologie und Bergbau LBEG Sonja Möhring
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Abgelehnt
	Dokument:	Gesamtstellungnahme
	Stellungnahme als Anhang:	2024_11_12_LBEG.pdf

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise:

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weitergehende Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sonja Möhring

Nr.: M1006	Details	
eingereicht am: 07.11.2024	Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument: Stellungnahme als Anhang:	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH Betriebsstätte Itzehoe Carina Pohl Abgelehnt Gesamtstellungnahme 2024_11_07_LKN.SH_Husum.pdf

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
zum Entwurf über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 sowie der zugehörigen 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde VVinnemark nehme ich wie folgt Stellung:

1. Kurzstellungnahme

a) Genehmigungserfordernis

Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,5 km zur Küste.
Eingriffe in Deiche oder andere Küstenschutzanlagen sind gemäß der vorliegenden Unterlagen nicht vorgesehen.

Eine direkte Betroffenheit von küstenschutzrechtlich relevanten Genehmigungstatbeständen ist auszuschließen.

b) küstenschutzrechtliche Bauverbotsregelungen

Das Plangebiet befindet sich nicht:

- im Bereich von Deichen,
- im Deichvorland,
- im Bereich von Steilufeln, Dünen oder Strandwällen,
- innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets nach § 59 Abs. 1 LWG.

Die Bauverbotsregelungen auf der Grundlage von § 82 Abs. 1 LWG finden im Plangebiet daher keine Anwendung.

Eine Zuständigkeit der unteren Küstenschutzbehörde ist insgesamt nicht erkennbar.

Für etwaige Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Carina Pohl

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: 1005	Details	
eingereicht am: 06.11.2024	Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Handwerkskammer Flensburg Keine Abteilung Stephan Jung Nein Fehlanzeige

Stellungnahme

Wir haben die Pläne eingesehen. Anrergungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: 1003	Details	
eingereicht am: 01.11.2024	Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument: Datei:	50Hertz Transmission GmbH Netzauskunft/Vertragsmanagement Kerstin Froeb Nein Gesamtstellungnahme 2024-005654-01-OGZ_Stellungnahme_50Hertz.pdf

Stellungnahme

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winnemark für den Bereich Hof Böllermaas - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Busse,
 Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.
 Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden.
 Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.
 Hinweis zur Digitalisierung:
 Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und ge-oreferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles inkl. der Projektionsdatei (*.prj) oder kml-Datei).
 Freundliche Grüße
 50Hertz Transmission GmbH
 Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: M1007	Details	
eingereicht am: 30.10.2024	Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument: Stellungnahme als Anhang:	Schleswig-Holstein Netz GmbH Abt. Spezialbetrieb Sabine Christiansen Abgelehnt Gesamtstellungnahme 2024_10_30_SH-Netz.pdf

Stellungnahme

Leitungsauskunft Nr.: BH-24-087
 Baumaßnahme: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes
 Bauort: Gemeinde Winnemark für den Bereich „Hof Böllermaas (lt. Lageplan)
 Ihre Anfrage vom 25.10.2024
 Sehr geehrte Damen und Herren,
 Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange des 110kV-Netzes der Schleswig-Holstein Netz. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.
 Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.
 Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler bez. Überregionaler Versorger vorhanden sein können.
 Freundliche Grüße

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Sabine Christiansen

Nr.: M1009	Details	
eingereicht am: 28.10.2024	Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument: Stellungnahme als Anhang:	Landeskriminalamt S.-H. Abt. 3, Dez. 33 Kampfmittelräumdienst Kampfmittelräumdienst Abgelehnt Gesamtstellungnahme 2024_10_28_Landeskriminalamt.pdf

Stellungnahme

VB-Plan 9, 9. Änderung F-Plan, Hof Böllermaas, Winnemark
Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.
Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.
Die Gemeinde/Stadt Winnemark liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.
Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.
Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)
Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen
Silke Rehder

Merkblatt

Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig — Holstein das letzte „freie Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: M1008	Details	
eingereicht am: 28.10.2024	Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Abt. GBL, Liegenschaften, Planafragen Dritter u. GSI Team Planafragen Abgelehnt

	Dokument: Stellungnahme als Anhang:	Gesamtstellungnahme 2024_10_28_Gasunie.pdf
--	--	---

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
 wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.
 Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.
 Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
 Mit freundlichen Grüßen
 Ihr Team Plananfragen
 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
 Abt. GBL 1 Liegenschaften, Leitungsrechte, Plananfragen Dritter & GIS
 Postfach 51 04 49
 D-30634 Hannover
 Pasteurallee 1
 D-30655 Hannover

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: 1000	Details	
eingereicht am: 25.10.2024	Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Handelsverband Nord e.V. Handelsverband Nord e.V. Dierk Böckenholt Nein Fehlanzeige

Stellungnahme

k.A.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: M1002	Details	
eingereicht am: 25.10.2024	Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument: Stellungnahme als Anhang:	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Archäologisches Landesamt / Planungskontrolle Kerstin Orłowski Abgelehnt Gesamtstellungnahme 2024_10_28_Archäologisches_LA.pdf

Stellungnahme

Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in den Planunterlagen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Winnemark korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.